



Bearb.: Mag. Angelika Schupfer  
Tel.: +43 (3612) 2801-218  
Fax: +43 (3612) 2801-550  
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-415755/2024-15

Liezen, am 28.05.2025

Ggst.: Bäuerliche Biowärmelieferungsgenossenschaft Irdning-  
Donnersbachtal,  
Um- und Zubau des bestehenden Biomasseheizwerkes sowie  
Installation diverser Anlagenteile,  
Bauverfahren,  
Verhandlung am 24.06.2025 - 11:00 Uhr

### **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Die Bäuerliche Biowärmelieferungsgenossenschaft Irdning eGen, 8752 Irdning-Donnersbachtal, Falkenburg-Gewerbestraße 208, hat mit Eingabe vom 18.12.2024 um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für

- den Um- und Zubau des bestehenden Biomasseheizwerkes inkl. aller erforderlichen Anlagenteile,
- den Neubau eines Holzgaskraftwerkes mit Heuballentrocknungsanlage inkl. aller erforderlichen Anlagenteile und am Gebäude anzugrenzender Big-Bag Lagefläche
- die Installation der Pufferspeicher auf einem Stahlbetonfundament im Freien,
- die Installation einer Brückenwaage inklusive Fundamentierung,
- die Herstellung einer Einfriedung,
- die Herstellung einer Regenwasserversickerung,
- die Herstellung eines Freilagers zur Hackgutlagerung und Ergänzung der bestehenden Lagerflächen und Geländeänderung,

auf dem Gst. Nr. 196/3, KG 67307 Irdning angesucht.

Hierrüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 24.06.2025, um 11:00 Uhr**

mit Zusammentritt an Ort und Stelle angeordnet.

**Verhandlungsleiterin ist:** Mag. Angelika Schupfer

**Rechtsgrundlage:**

§§ 19 Z. 1, 24 bis 27 des Stmk. Baugesetzes (Steiermärkisches Baugesetz in der Kurzfassung) 1995, LGBl. Nr. 59/1995 in der geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.12.2012, (Bau-Übertragungsverordnung 2013), Landesgesetzblatt Nr. 1/2013 in der geltenden Fassung.

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung.

**Hinweis:** Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen.

Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen oder während dieser Verhandlung vorbringen. Wenn Sie keine Einwände erheben, wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben zustimmen und Sie verlieren Ihre Parteistellung.

Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen, somit auch die Nachbarrechte, im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Angelika Schupfer  
(elektronisch gefertigt)